

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Dezember 1916.

Nr. 31016, Schu / 56

161.

Belohnung für ordnungsmässige Instandhaltung der Strassen.

Das k. u. k. Kreiskommando spricht den untenangeführten Schultheissen für die ordnungsmässige Instandhaltung der Strassen seine Anerkennung aus.

Gem. Bełchatówek Anton Tokarek, Tomasz Olszewski,

Gem. Dąbrowa Rusiecka Anton Rusak, Andreas Śliwiński, Franz Markowski, Franz Motyl

Gem. Dąbrowa widawska Thomas Brzeziński, Joseph Gaschtych

Gem. Dzbanki Stephan Topolski, Peter Stempnik.

Gem. Golesze Johann Kozara,

Gem. Gorzkowice Martin Krasoń, Lerenz Włóka, Bronislaus Lęgowiak, Joseph Chruścik Johann Chycki,

Gem. Grabica Thomas Wachuła, Thomas Strumiło, Adam Wolski,

Gem. Łęczno Władysłaus Toporek, Baltazar Łaszczyk, Joseph Balcerzyk, Anton Kolasiński,

Gem. Radoszewice Roch Domański,

Gem. Ręczno Johann Grabowski,

Gem. Weźniki Josef Ulcyfer, Josef, Kaźmierczak. Adalbert Lorenz, Josef Grzejdziak.

Gem. Wygiełzów Stanislaus Kowalski.

Piotrków, am 18. November 1916.

162.

E. № 30239.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die vom M. G. G. erlassene Amnestie Kundmachung, M. J. Präs. № 15832/16 werden alle vom k. u. k. Kreiskommando in Piotrków, bis zum 5. November 1916 inclusive rechtskräftig auferlegten, nicht vollzogenen Freiheitsstrafen im Ausmaß bis zu 6 Monaten, und Geldstrafen bis zu 5000 Kronen erlassen.

Ausserdem werden alle rechtskräftigen bis zum 5. November 1916 inclusive noch nicht eingebrachten Entschädigungsbeträge wegen begangener Forstfrevel, nachgesehen.

Ferner werden alle vollzogenen Geldstrafen und Kontributionen, die seit 1. September l. J. ganzen Gemeinden oder Ortschaften wegen Nichtbefolgung der vom k. u. k. Kreiskommando in Piotrków ergangenen Befehle auferlegt wurden, wieder rückerstattet werden.

Der Verfall konfiszierter Gegenstände bleibt aufrecht.

Alle in Haft befindlichen Personen, denen die Strafe nachgesehen wurde, werden mit 20. November 1916 wieder auf freien Fuss gesetzt.

Nur zwei Straferkenntnisse, welche nach Ansicht des k. u. k. Kreiskommandos der Amnestie nicht würdig erscheinen, werden dem M. G. G. zur Entscheidung vorgelegt.

Piotrków, am 19. November 1916.

163.

Zl. 30354.

Kundmachung.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. № 61 vom 11. Juni 1916 § 7 u. 8 wird bestimmt:

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

Weizenfeinmehl oder Weizengrieß (15% erster Auszug) wird den Bäckern nicht ausgefolgt und nur bei verläßlichen Kaufleuten in Verkehr gebracht werden.

Die gewerbsmässig erzeugten Brote dürfen nur in Form von Laiben oder Wecken Mindestgewicht von einem russischen Pfund in den Handel kommen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen etc.) jeder Art ist verboten und zwar auch in Gast- und Schanklokalen, Bahnwirtschaften, Kaffehäusern, Teehäusern, bei Gemischtwarenhändlern und dergl. und zwar nicht nur in den, den Kunden oder Gästen allgemein zugänglichen Geschäftsräumen, sondern auch in den Hinterstuben, Nebenräumen, Fremdenzimmern und Privatwohnungen dieser Gewerbetreibenden.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

Zuckerbäcker dürfen Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwenden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Das Aufstellen von Behältern mit Erzeugnissen von Bäckern und Zuckerbäckern bei Erzeugern, Händlern, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften einschliesslich der Bahnhofwirtschaften ist streng verboten und dürfen diese Erzeugnisse nur über Verlangen der Kunden oder der Gäste verabreicht werden.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Das k. u. k. Kreiskommando wird in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen insbesonders bei Brotbereitung für Heilanstalten, sowie diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen bewilligen und ist sich fallweise diesbezüglich schriftlich an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden.

Ein Abdruck obiger Verordnung hat in allen Verkaufs und Betriebsräumen bei Bäckern, Zuckerbäckern, sonstigen Verkäufern von Backwaren, Gast- und Schankwirtschaften etc. an einer für jedermann sichtbaren Stelle angeschlagen zu werden.

Die Übertretung obiger Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu Kr. 2000.—oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem wird eventuell die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Obige Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Piotrków, am 15. November 1916.

164.

An alle Gemeindevorsteher im Kreise und an den Magistrat der Stadt Piotrków.

Bezugnehmend auf die h. ä. Kundmachung vom 13./XI 1916 Zl. 30340, betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches, wird in Anlage ein Verzeichnis der vorhandenen Schlachthäuser sowie des bewilligten Schlachtviehkontingentes zugesendet und Nachstehendes angeordnet:

1). Die Schlachtung der Viehes darf nur jeden Montag, Mitwoch und Freitag vorgenommen werden; an anderen Tagen haben sowohl die öffentlichen als auch die privaten Schlachthäuser unbedingt geschlossen zu bleiben.

2). Der Gemeinde steht das Recht zu, das bewilligte Schlachtviehkontingent auf die einzelnen Schlachttage und einzelnen Fleischhauer aufzuteilen.

3). Das Monatskontingent darf nicht überschritten werden; sollte jedoch dasselbe vor Monatsende ausgehen, so ist das Schlachthaus zu sperren.

4). In jeden Schlachthans (Schlachtstätte) ist eine „Vormerkung".

5). Für jedes einzelne Schlachttier ist ein Viehpass der zugleich als Beilage zu der „Vormerkung" dienen soll, beizubringen.

6). Die Gemeindevorstehung. in deren Bereiche ein Schlachthaus sich befindet, ist für die regelrechte Funktionierung des Schlachthauses verantwortlich; die Aufsicht über das Schlachthausgebäude, über die Schlachtung sowie die Führung der vorgeschriebenen „Vormerkung" obliegt dem Orts-Vieh-u. Fleischbeschauer (Tierarzt).

7). Am letzten jedes Monates ist die „Vormerkung" genau ausgefüllt samt den Viehpässen der geschlachteten Tiere vorzulegen.

8). Im nächsten Amtsblatte wird für jedes Schlachthaus eine Schlachtordnung erscheinen.

Piotrków, am 27. November 1916.

Verzeichnis der Schlachthäuser Schlachtstätten) im Kreise und der auf einen Monat festgesetzten Schlachtviehkontingente.

Ordn. Zahl.	Im Schlachthause	Es dürfen geschlachtet werden				Gattung des Schlachthauses.
		Rinder	Schweine	Schaffe	Ziegen	
1	Piotrków	145	510	310	2	städtisches
2	Bełchatów	2	40	7		„
3	Wolborz	2	3	10		„
4	Gorzkowice	5	17	2		„
5	Kaminsk	8	15	3		„
6	Kleszczów	1	15			privates
7	Osyaków	4	20	30		städtisches
8	Rozprza	2	13	10		„
9	Sulejów	10	14	70		„
10	Krzyżanów		6			privates
11	Łekawa		4			„
12	Szczerców	1	96	70		„
13	Wadlew		4			„
14	Widawa	3	22	3		„

165.

R. S. Nr. 87338/16
30966/3907.

Kundmachung.

Lt. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen R. S. Nr. 87338/16 vom 14. November 1916 wird verlautbart:

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur größten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, läßt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Pottasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heißem Wassers übergossen, und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Pottasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, daß sie vollkommen weißgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei außer der in Lösung gehenden Pottasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

Piotrków, am 25. November 1916.

166.

Ap. Nr. 87275/16.
31812/4099.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen Nr. Ap. 87275/16 vom 22. November 1916 wird verlautbart;

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über ½ russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens 10. Dezember 1916. beim kommerziellen Referate des k. u. k, Kreiskommandos in Piotrków Zimmer Nr. 210 schriftlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ½ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

Nicht angemeldete Vorräte verfallen, als verheimlicht, der Konfiskation.

Piotrków. am 3. Dezember 1916.

167.

R. S. Nr. 86692/16
31501/3987.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen Nr. R. S. 86692/16 vom 18. November 1916 wird verlautbart:

Alle, außerhalb der in Betrieb stehenden Gerbereien, in Privathänden befindlichen Gerbrinden (von Eiche und Fichte) sind beschlagnahmt.

Besitzer dieses Artikels werden hiemit aufgefordert, die bei ihnen vorhandenen Vorräte bis 10. Dezembrr 1916. schriftlich dem kommerziellen Referate des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, Zimmer 210, zu melden.

Jede andere Verwertung, auch der Ankauf durch die Gerber, ist verboten.

Piotrków, am 30. November 1916.

168.

Zl. 30102.

Kundmachung.

Besitzer von Kerzen jeglicher Gattung haben die lagernden Vorräte unter Nennung des Lagerortes unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. November 1916 dem Kommerziellen Referate des k. u. k. Kreiskommandos, Zimmer № 210, schriftlich anzuzeigen.

Nicht angemeldete Vorräte verfallen als verheimlicht, der Konfiskation.

Piotrków, am 15. November 1916.

Zl. 30551.

169.

Kundmachung betreffend Ablieferung von Lein- und Hanfsamen.

Laut h. ä. Kundmachung № 23430 vom 13/9. 1916 und № 16848 wurde die Beschlagnahme von Lein-, Hanf- und Mohnsamen angeordnet.

Die Produzenten werden aufgefordert, diese Samen unverzüglich an das nächste k. u. k. Getreidesammelmagazin abzustellen, woselbst ihnen dafür die normierteu Höchstpreise bar ausbezahlt werden.

Die Gemeindeämter werden gleichzeitig beauftragt, die Aufbringung der bis zum 15. Dezember l. J. nicht eingelaufenen Lein-, Hanf- und Mohnsamen selbst zwangsweise durchznführen.

Zur diesbezüglichen Orientierung wird den Gemeinden der Ausweis über die mit Mohn und Lein bebauten Flächen übersendet.

Der Gemeinde obliegt es ab 15. Dezember, durch dazu von ihr bestimmte Personen obige Samen den Produzenten abzunehmen. Dem Produzenten in diesem Falle ist für je 100 kg Samen auszubezahlen:

Lein	Kr.	80.—
Hanf	„	48.—
Mohn	„	115.—

Die eingekauften Samen sind vom Wójt in das nächste k. u. k. Getreidemagazin abzustellen, woselbst ihm die normierten Höchstpreise d. i.

Lein	Kr.	100.—
Hanf	„	60.—
Mohn	„	145.—

hiefür bar ausbezahlt werden.

Die Preisdifferenz erhält das Gemeindeamt als Prämie für die Aufbringung.

Die Aufbringung ist längstens bis 31. Dezember l. J. zu beenden und wird h. ä. eine Meldung über das Resultat derselben gewärtigt.

Piotrków, am 16. November 1916.

Nr. 32459/16.

170.

Kundmachung betreffend Ausschank- und Trafikkonzessionen.

Sämtliche Inhaber von Restaurationen, Wein- und Bierhallen, Konditoreien, Eisenbahnbüffets, sowie Verkaufstätten geistiger Getränke in geschlossenen Flaschen etc. werden

aufgefordert, behufs Erlangung der Konzession zum Ausschanke bzw. Verkaufe der Alkoholgetränke, wie auch behufs Einlösung der diesbezüglichen Gewerbe u. Akzisepatente für das Jahr 1917 ein entsprechendes, mit einer Stempelmarke auf 5 K 50 h versehenes Gesuch, spätestens bis zum 15. Dezember 1916 an das k. u. k. Kreiskommando (F. A.) in Piotrków einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizuschließen:

1) Das Gewerbe- und Akzisepatent für das Jahr 1916,

2) ein seitens des zuständigen Gemeindeamtes auszufolgendes Zeugnis, in welchem ausdrücklich bestätigt werden muß:

a) daß der Gesuchsteller vertrauenswürdig und unbestraft ist, sowie

b) daß das Gemeindeamt das anliegende Gesuch um Erteilung der Konzession zum . . . . , im Sinne des gefaßten Beschlusses der Gemeindeversammlung befürwortet. Das erwähnte Zeugnis ist ebenso mit einer Stempelmarke auf 2 K 75 h zu versehen.

Dasselbe gilt auch für die Trafikanten.

Mit Rücksicht auf die jetztigen Existenzverhältnisse der hiesigen Bevölkerung wendet sich das k. u. k. Kreiskommando an die Gemeindevorstehungen, sowie an die P. T. Vorsitzenden der Hilfskomitees mit dem Aufrufe, die Bemühungen des k. u. k. Kreiskommandos, welche die Hebung der Nüchternheit und des Antialkoholismus bestreben, unterstützen zu wollen.

Eines der wirksamsten, diese Ziele bezweckenden, Mittel ist die Einschränkung der Anzahl der Konzessionen für Ausschank bzw. Verkauf von Spirituosen.

Das k. u. k. Kreiskommando beabsichtigt mit der Einschränkung dieser Konzessionen für das Jahr 1917 zu beginnen. Hiebei wird bemerkt, daß diesbezüglich das Gutachten seitens der Gemeinden und Hilfskomitees nach Tunlichkeit berücksichtigt werden wird, da dieselben bis nun—was mit Anerkennung hervorgehoben werden muß—die Bemühungen des Kreiskommandos in allen auf das allgemeine Wohl dahinzielenden Maßnahmen ersprießlich gefördert haben.

In Ansehung dieser Umstände, fordere ich die Gemeindevorstehungen auf, in dieser Angelegenheit spezielle Gemeindeversammlungen einzuberufen, zu welchen auch die P. T. Vorsitzenden der Hilfskomitees einzuladen sind.

Bei dieser Versammlung ist eingehend zu erwägen, ob es nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen wäre; entweder in manchen Ortschaften (in größeren Städten bei manchen Strassen) keine Konzessionen zum Ausschanke bzw. Verkaufe von Spirituosen, oder dieselben nur im beschränkten Ausmaße zu erteilen.

Dem Ergebnisse der Beratung gemäß ist auf diesen Umstand—im Sinne der Bestimmungen des Art. 208 P. 2. „der Verwaltungsorganisation Königreichs Polen“ (Ukas vom J. 1864. Art. 16. P. 6)—ein formeller Beschluß der Gemeindeversammlung zu fassen und eine Abschrift desselben dem k. u. k. Kreiskommando (F. A.) in Piotrków spätestens bis zum 15. Dezember 1916 vorzulegen.

Im Sinne des erwähnten Beschlusses der Gemeindeversammlung (in der Stadt Piotrków des k. u. k. Regierungskommissärs) hat der Gemeindevorsteher (Regierungskommissär) in dem der Partei auszufolgendem Zeugnisse nur die Gesuche derjenigen Bittsteller in der oben sub 2 b) bezeichneten Weise zu befürworten, welche die Gemeindeversammlung (in Piotrków der k. u. k. Regierungskommissär) dem k. u. k. Kreiskommando zur Berücksichtigung vorzuschlagen beschlossen hat

Piotrków, am 2. Dezember 1916.

171.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. № 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt-bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1916 folgende Richt- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel Gew.	K.	h.	R.	k.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	H Höchstpreis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.											
Rindfleisch mit Knochen						1 Pf.	1	60	0	58	
Lungenbraten						1 „	2	00	0	73	
Kalbfleisch						1 „	—	—	—	—	
Schaffleisch						1 „	1	92	0	70	
Schweinfleisch						1 „	2	00	0	73	
Selchfleisch						1 „	2	50	0	91	
Grüner Speck						1 „	2	80	1	02	
Schmer gesalzen						1 „	2	80	1	02	
Geräucherter Speck						1 „	3	00	1	09	
Schweineschmalz						1 „	3	15	1	15	
Rindsfett						1 „	1	40	0	51	
Margarine						1 „	—	—	—	—	
Pflanzenfett						1 „	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst						1 „	2	20	0	80	
Krakauer Wurst						1 „	2	50	0	91	
Preßwurst						1 „	2	10	0	76½	
Schinken gekocht						1 „	3	00	1	09	
Pöckelfleisch						1 „	2	00	0	73	
Schmelztalg						1 „	3	20	1	16½	
II. Geflügel, Fische.											
Karpfen						1 Pf.	1	20	0	44	
Hecht						1 „	1	40	0	51	
Gänse						1 St.	6	50	2	37	
Enten						1 „	3	50	1	27	
Hühner						1 „	2	50	0	91	
Häringe gesalzen nach Gewicht						1 Pf.	1	35	0	49	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Gew.	K.	h.	R	k.						
Weizenfeinmehl: 00	1 q	80	—	29	12						
Weizenfeinmehl „A“	„	45	50	16	56	1 Pf.	0	20*	0	7½	H
„ schrotmehl	„	40	—	14	56	1 „	0	18*	0	6½	H
Roggenvollmehl	„	39	—	14	20	1 „	0	19*	0	7	H
„ schrotmehl	„	35	—	12	74	1 „	0	17*	0	6	H
Rollgerste groß						1 „	0	40	0	14½	
Rollgerste mittel						1 „	0	37	0	13½	
Hirse						1 „	0	56	0	20½	
Buchweizen						1 „	0	76	0	28	
Gemischtes Brot						1 „	0	18	0	6½	H
IV. Hülsenfrüchte.	Gew.	K.	h.	R.	k.						
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	38	1 Pf.	0	24	0	09	
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	1 „	0	13	0	05	
Speisebohnen	„	7	30	2	66	1 „	0	19	0	07	
Linsen	„	9	70	3	53	1 „	0	25	0	09½	
V. Milch, Molkereiprodukte. Eier.											
Vollmilch						1 litr	0	35	0	13	
Tischbutter						1 Pf.	2	80	1	02	
Kochbutter						1 Pf.	2	50	0	91	
Eier im Kleinhandel						1 St.	0	17	0	6	
Eier beim Produzenten						1 St.	0	13	0	4½	
Topfen						1 Pf.	0	50	0	18	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
VI. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	—	—	—		
Zucker nichtraff.	1 „	0	76	0	28	
„ raff.	1 „	0	80	0	29	
Tee	1 „	—	—	—	—	
Kakao	1 „	—	—	—	—	
Kochsalz } österr. u. deutsch. Provenienz	1 „	0	12	0	4½	
Tafelsalz }	1 „					
Pfeffer	1 „	—	—	—	—	
Kümmel	1 „	—	—	—	—	
Speiseöl	1 litr	—	—	—	—	
Essig	1 „	0	40	0	14½	
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	1	50	0	54½	
	1 Pf.	0	04	0	01½	
Gelbe Rüben	1 „	0	07	0	2½	
Rote Rüben	1 „	0	05	0	02	
Zwiebel	1 „	0	30	0	11	
Knoblauch	1 „	—	—	—	—	
Kren	1 „	0	20	0	07½	
Sauer-Kraut	1 Pf.	0	10	0	03½	
Kraut frisch	1 Pud	3	80	1	38	
Gurken	1 St.	0	10	0	03½	
VIII. Obst.						
Birnen	1 Pf.	0	25	0	09	
Äpfel	1 „	0	20	0	07½	
Pflaumen (gedörrt) Grossh. pro Pud 22 K.—R. 8 k 00	1 „	0	60	0	22	
„ frisch	1 „	0	12	0	04½	
Paradisäpfel	1 „	0	40	0	14½	
Pflaumenmuss Grossh. pro Pud 25 K.—R. 9 k. 10	1 „	0	70	0	26	
IX. Getränke.						
Bier	1 litr	0	80	0	29	
Branntwein	1 „	—	—	—	—	
Rum	1 „	9	00	3	28	
Sodawasser	1 „	—	40	0	14½	
X. Schlachtvieh.		Großhandel ***				
Ochsen	1 P.	40	00	14	56	
Stiere	1 „	38	00	13	83	
Kühe	1 „	38	00	13	83	
Jungvieh (Beinlvieh)	1 „	36	00	13	10	
Kälber	1 „	—	—	—	—	
Schweine	1 „	60	00	21	84	
Schafe	1 „	—	—	—	—	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew.Einh.	K	h	Rb.	k.	
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt	1 q.	7	00**	2	55	
Heu gepreßt	1 „	8	00**	2	91	
Stroh ungepreßt	1 „	4	00**	1	46	
Stroh gepreßt	1 „	5	00**	1	82	
Ölkuchen	1 „	—	—**	—	—	
Pferdebohnen	1 „	—	—**	—	—	
Futterrüben	1 „	—	—**	—	—	
Wicke	1 „	—	—**	—	—	
Raps	1 „	55	00**	20	02	
Weizen	1 „	36	00**	13	10	
Roggen	1 „	31	00**	11	28	
Braugerste	1 „	34	00**	12	38	
Futtergerste	1 „	29	00**	10	56	
Hafer	1 „	32	00**	11	64	
Mengfrucht	1 „	29	00**	10	56	
Buchweizen	1 „	36	00**	13	10	
Hirse	1 „	36	00**	13	10	
Kleie	1 „	18	00**	6	55	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle ausgesucht, rein	1 pud	0	90	0	33	
Kohle nicht ausgesucht	1 „	0	83	0	30½	
Kohlenstaub	1 „	0	33	0	12	
Petroleum	1 kw.	0	70	0	25½	
Brennspiritus	1 litr	1	00	0	36½	
Zündhölzer	1 Sch.	0	04	0	01½	
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .	1 Pf.	1	50	0	54½	
Gewöhnliche Kernseife	1 „	2	20	0	80	
Gewöhnliche Schmierseife . . .	1 „	—	—	—	—	
Koks	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach)	1 Pf.	3	60	1	31	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb . .		—	—	—	—	

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis ***) Engroseinheit = 1 Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grudlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Piotrków zu Handen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Dezember 1916 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt-bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise“ benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Dezember 1916 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Knndmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl ausser Kraft.

172.

Nr. 4092/S. J.

Ernennung des Zweiten Kreisschulinspektors.

Mit Rücksicht darauf, dass sich die Zahl der Volksschulen im hiesigen Kreise auf 230 mit 290 Lehrkräften erhöht hat, wurde mit dem M. G. G. Befehle vom 3. November l. J. K. U. Nr. 113. 012 Herr Josef Grabowski zum II-ten Kreisschulinspektor ernannt.

Welche Gemeinden zum Inspektionsrayone des II-ten Kreisschulinspektors zu gehören haben, wird mit einer abgesonderten Kundmachung veröffentlicht werden.

Piotrków, am 15. November 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

A. Pański, Piotrków.

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, St. XI 2. Jahrg.

KUNDMACHUNGEN der GERICHTLICHEN BEHÖRDEN.

Kundmachung.

Der Gerichtskomissär des Kreises Piotrków Josef Malinowski wohnhaft in Piotrków Krakauerstr № 24 verlautbart auf Grund des Art. 1030 Ziv. Proc. Ordn. dass am 12. Dezember 1916 um 10 Uhr vormittags im Reviere „Biała“ des Majorats Łęczno. Gemeinde Łęczno am Orte der Aufbewahrung des mit Protokoll vom 3. Juli 1916 mit Beschlag belegten Holzes eine öffentliche Versteigerung dieses auf den Betrag von 12604 R. und 16 kop. geschätzten und Eigentum des Herrn Dyck bildenen Holzes stattfinden wird.

Zur Versteigerung gelangen: zirka 820 Stück Bauholz (Stämme) zirka 300 Klafter Scheiterbrennholz, zirka 100 Klafter Astbrennholz, und zirka 2000 Stück geschnittens Stempelholz von 1 bis 5 m. lang.

Piotrków den 23. November 1916.

Widerruf.

E. № 2106/16. Der gegen Ldst. Inf. Bazant Albert erlassene Steckbrief wird widerrufen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

Piotrków, am 25. November 1916.